

Umweltüberwachungsplan

des Fachbereichs Natur und Umwelt des Kreises Unna

Stand: 01.01.2017

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|--------|
| 1. Einleitung | S. 2 |
| 2. Zu überwachende Anlagen und zuständige Behörden | |
| a. Zu überwachende Anlagen | S. 2 |
| b. Zuständige Behörden | S. 3 |
| 3. Bewertung der Umwelt im Kreis Unna | |
| a. Allgemeines | S. 3 |
| b. Immissionsschutz | S. 4 |
| c. Abfallwirtschaft | S. 4 |
| d. Gewässerschutz | S. 4-5 |
| e. Bodenschutz | S. 5-6 |
| f. Landschaftsschutz | S. 6 |
| 4. Rechtliche Grundlagen für die Überwachung | S. 6-8 |
| 5. Verfahren für die Überwachung | |
| a. Programme für die regelmäßige Überwachung | S. 8 |
| b. Überwachung aus besonderem Anlass | S. 8 |
| 6. Information der Öffentlichkeit | S. 9 |

Anlage 1:

Überwachungsprogramm des Kreises Unna

Anlage 2:

Umweltüberwachungsplan der Umwelta Abteilung der Bezirksregierung Arnsberg

Anlage 3:

Überwachungsprogramme der Bezirksregierung Arnsberg

1. Einleitung

Die Richtlinie über Industrieemissionen (Richtlinie 2010/75/EU, englisch Industrial Emissions Directive, kurz IED genannt) bildet die Grundlage für die Genehmigung und Überwachung besonders umweltrelevanter Industrieanlagen in der Europäischen Union.

Inzwischen wurden die Anforderungen der IED-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt, z.B. durch Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) oder im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Für den Kreis Unna bedeutet dies unter anderem, dass ein Überwachungsplan mit Überwachungsprogramm auf Grundlage des § 52 a BImSchG für alle IED-Anlagen zu erstellen ist.

Des Weiteren sollen gemäß Überwachungserlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV NRW) vom 03.01.2011 auch alle anderen nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen und weitere umweltrelevante Anlagen in die systematische Überwachung mit übernommen werden. Der Erlass enthält als Anlage die Kriterien für eine risikobasierte Planung von medienübergreifenden Umweltinspektionen, welche mit Erlass des MKULNV vom 24.12.2012 fortgeschrieben wurden.

Für den Kreis Unna hat der Fachbereich Natur und Umwelt, federführend das Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft (69.3), alle gewerblichen Anlagen in seinem Zuständigkeitsbereich beurteilt und daraufhin diesen Überwachungsplan mit dem dazugehörigen Überwachungsprogramm erstellt. Im Überwachungsprogramm werden die mit den Anlagen verbundenen Umweltrisiken systematisch beurteilt und die Häufigkeit von Vor-Ort-Inspektionen (Festlegung der Untersuchungsintervalle) angegeben.

Der Überwachungsplan mit seinem Überwachungsprogramm wird regelmäßig überprüft und aktualisiert.

2. Zu überwachende Anlagen und zuständige Behörden

a. Zu überwachende Anlagen:

In der Datenbank des Sachgebiets 69.3 sind derzeit 5.067 zu überwachende Arbeitsstätten mit jeweils einer oder mehreren Anlagen registriert.

In die Regelüberwachung wurden 481 Anlagen aufgenommen, davon sind 134 Anlagen nach dem BImSchG genehmigungspflichtig, hiervon wiederum 13 IED-Anlagen. Bei den IED-Anlagen handelt es sich bei 10 Anlagen um Tierhaltungsanlagen.

Zu den sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG gehören 15 weitere Tierhaltungsanlagen, 44 Windkraftanlagen, 17 Abfallanlagen, 12 Feuerungsanlagen und 7 Schießstände.

b. Zuständige Behörden:

Die behördliche Zuständigkeit für die Überwachung industrieller bzw. betrieblicher Anlagen ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Der Kreis Unna ist danach als untere Umweltschutzbehörde in seinem Gebiet zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 1 Abs. 3 ZustVU).

Die Zuständigkeit besteht nach dem „Zaun-Prinzip“ für alle Anlagen, die von demselben Betreiber in einem engen räumlichen Zusammenhang betrieben werden sowie für Anlagen anderer Betreiber, die auf demselben oder benachbarten Grundstück in einem engen betriebstechnischen und organisatorischen Zusammenhang liegen.

Aufgrund der Festlegungen in der ZustVU liegen die in der Regel größeren und umweltrelevanteren Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Arnsberg. Die Bezirksregierung Arnsberg ist ebenso für alle Anlagen zuständig, die in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BlmschV) fallen.

Die Umweltabteilung der Bezirksregierung Arnsberg hat einen Umweltüberwachungsplan mit Überwachungsprogrammen aufgestellt, die als Anlage 2 und 3 diesem Plan beigelegt sind.

Bei Überwachungsmaßnahmen des Kreises erfolgt in Einzelfällen eine enge Zusammenarbeit mit anderen Behörden (z.B. mit dem Gesundheitsamt, dem Bauordnungsamt oder mit dem Arbeitsschutzdezernat der Bezirksregierung)

3. Bewertung der Umwelt im Kreis Unna

a. Allgemeines:

Der Kreis Unna mit seiner geografisch zentralen Lage im Land Nordrhein-Westfalen ist Teil des östlichen Ruhrgebiets, grenzt im Westen an den Ballungsraum des Ruhrgebiets, im Osten an die Soester Börde, im Norden an das Münsterland und im Süden an das Sauerland. Der Kreis hat 10 angehörige Kommunen (Unna, Lünen, Schwerte, Kamen, Bergkamen, Werne, Selm, Fröndenberg, Holzwickede und Bönen), umfasst ca. 543 qkm und hat rund 400.000 Einwohner. 54 % der Kreisfläche werden landwirtschaftlich genutzt, der Waldanteil beträgt nur 12 %.

Durch den Nordkreis fließen die Lippe und der Datteln-Hamm-Kanal, in der Mitte befindet sich als nennenswerter Fluss die Seseke und durch den Südkreis fließt die Ruhr. In Holzwickede entspringt die Emscher.

Seit dem Rückgang des einst prägenden Bergbaus befindet sich der Kreis Unna in einem Strukturwandel zu einem Dienstleistungs- und Technologiestandort. Prägend sind weiterhin produzierendes Gewerbe, Entsorgungs- und Verwertungstechnik und der wachsende Logistikbereich, der sich hier aufgrund der zentralen Lage des Kreises und der schnellen Verkehrswege (u.a. 4 Autobahnen, zahlreiche Bahnlinien, Flughafen Dortmund) verstärkt ansiedelt.

b. Immissionsschutz:

Das dichte Verkehrsnetz mit hohem Verkehrsaufkommen, eine relativ hohe Bevölkerungsdichte sowie Emissionen aus Industrie und Gewerbe führen zu einem erhöhten Aufkommen von Luftverunreinigungen, Lärm, Licht und Erschütterungen, aber auch zu einem hohen Abwasser- und Abfallaufkommen, welche die besonderen Umweltprobleme im Kreis Unna darstellen.

Luftschadstoffe und Gerüche aus dem Betrieb von Tierhaltungsanlagen einschließlich der Güllelagerung und Gülleausbringung sowie die Ammoniak- bzw. Stickstoff-Emissionen aus Tierhaltungsanlagen (schädlich für stickstoffempfindliche Flächen) stellen weitere durchaus beachtenswertes Umweltprobleme dar, die sich in der Summe aber bislang nicht so erheblich wie in mehr landwirtschaftlich geprägten Regionen, wie zum Beispiel im Münsterland oder in Norddeutschland, auswirken.

c. Abfallwirtschaft:

Der Kreis Unna ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und gewährleistet die ordnungsgemäße Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle. Im Auftrag des Kreises stellen die GWA-Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH und die VBU (Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft des Kreises Unna) die notwendigen Entsorgungsanlagen für die anfallenden Abfälle zur Verfügung. Die Einsammlung und der Transport der Abfälle zu diesen Anlagen werden von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durchgeführt.

Die Aufgabe der Abfallberatung der privaten Haushalte wird im Kreis Unna von der GWA-Gesellschaft für Wertstoff und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH wahrgenommen. Für die Unternehmen und Gewerbebetriebe im Kreis Unna führt die AVA-Abfallvermeidungsagentur GmbH die Abfall- und Umweltberatung durch.

Immer wieder auftretende illegale Abfallablagerungen auf privaten oder öffentlichen Grundstücken im Kreisgebiet können zu Umweltproblemen führen und bedeuten oft einen hohen Ermittlungsaufwand für die Aufsichtsbehörde. Wenn möglich werden die Verursacher zur Beseitigung der Abfallablagerung aufgefordert und - sofern erforderlich - mit Zwangsmitteln belegt.

d. Gewässerschutz:

Durch die bergbauliche Vornutzung ist es insbesondere im Kernbereich des Kreises Unna in den Kommunen Bergkamen, Bönen, Kamen, Lünen und Unna zu starken Bergsenkungen gekommen. Teilweise ist die Tagesoberfläche um mehr als 20 m abgesunken. Damit einher gingen Abflussstörungen in den Oberflächengewässern. In vielen Fällen kann eine Entwässerung nur noch mit Hilfe von Pumpwerken erfolgen. Diese Pumpwerke sind dauerhaft von den jeweils Pflichtigen (Kommunen, Verbände, Bergbau) zu betreiben.

Ein großes Thema ist der Hochwasserschutz. Verschärft durch die zunehmend spürbaren Einflüsse des Klimawandels, wie zum Beispiel die Zunahme lokaler Stark-

regenereignisse, rückt gerade der Hochwasserschutz im dicht besiedelten Kreis Unna zunehmend in den Fokus. Es gilt Bauvorhaben in Überschwemmungsbereichen der Oberflächengewässer zu verhindern und in bereits bebauten hochwasserbeeinflussten Bereichen den Hochwasserschutz zu verbessern.

Im Einzugsgebiet der Ruhr wird bereits seit über 100 Jahren Trinkwasser gewonnen. Im Kreis Unna erfolgt dies über insgesamt 4 Wasserwerke. Hierbei wird Ruhrwasser nach Vorreinigung durch große sandgefüllte Filterbecken zur Grundwasseranreicherung versickert und dabei ganz natürlich biologisch und physikalisch gereinigt. Durch die durch die Bezirksregierung ausgewiesenen Wasserschutzgebiete gelten im Einzugsgebiet der Ruhr zur Sicherstellung der Wassergewinnung zahlreiche Beschränkungen. Für den Vollzug der Wasserschutzgebietsverordnungen ist der Kreis Unna zuständig.

Der Kreis Unna hält zur Abwehr von Gewässerverunreinigungen eine Rufbereitschaft vor. Insbesondere bedingt durch die Vielzahl an Infrastruktureinrichtungen im Kreisgebiet (Bundesautobahnen A 1, A 2, A 44, A 45) mit den wichtigen Verkehrsknotenpunkten Kamener Kreuz, Westhofener Kreuz und dem Kreuz Dortmund-Unna sowie diversen Bundes- und Landstraßen und dem Datteln-Hamm-Kanal kommt es immer wieder zu Unfällen mit Freisetzung wassergefährdender Stoffe. Hinzu kommen Unfälle im Bereich der Lagerung wassergefährdender Stoffe, die zu nachhaltigen wasserwirtschaftlichen Problemen führen können. Zur sicheren und vor allem schnellen Abwehr von Boden- und Gewässerverunreinigungen durch „Öl- und Giftunfälle“ ist daher die 24-Stunden Rufbereitschaft eingerichtet worden. Durchschnittlich kommt es im Jahresverlauf zu 60-70 Einsätzen.

e. Bodenschutz:

Das Gebiet des Kreises Unna ist durch die industrielle Vornutzung, den Steinkohlenbergbau und die hohe Besiedlungsdichte geprägt. In diesem Zusammenhang führt der Kreis Unna ein Altlastenkataster mit insgesamt ca. 5.900 Flächen. Hauptaugenmerk liegt in der Untersuchung und Sanierung von Industrieflächen und Verfüllungen sowie der Wiedernutzbarmachung von industriellen und militärischen Altstandorten im Zuge des Flächenrecyclings.

Zurzeit laufen noch bei mehreren ehemaligen Zechenstandorten mit Kokereibetrieb aufwändige Boden- und Grundwasseranierungsverfahren. Beispiele hierfür sind die Projekte Wasserstadt Haus Aden, wo auf 54 ha eine ehemalige Zeche umgewandelt wird in ein neues Wohnquartier, die Sanierung eines ausgedehnten Teerölschadens im Boden und Grundwasser bei einer ehemaligen Kokerei in Unna-Massen, die Grundwassersicherung und Neunutzung einer 45 ha großen Industriebrache in Lünen und die Grundwasseranierung im Bereich der größten Sekundärkupferhütte Europas in Lünen. In der Vergangenheit wurde die Entwicklung von mehr als 100 ha Gewerbeflächen auf ehemaligen Zechen- und Industriestandorten intensiv begleitet.

Weitere Aufgaben des Bodenschutzes sind die Überwachung des Einsatzes von Recyclingbaustoffen, Klärschlamm und Bioabfall. Im Zusammenhang mit Bauantragsverfahren werden Investoren und Bauherren beraten und Altlastengutachten

bewertet. Darüber hinaus wird jährlich eine Vielzahl von Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung und bergrechtlicher Verfahren abgegeben.

f. Landschaftsschutz:

Die Landschaft im Kreis Unna als Kreis in der Ballungsrandzone ist einem starken Druck durch Nutzungsansprüche der modernen Industrie- und Freizeitgesellschaft ausgesetzt.

Wichtigstes Instrument des planenden Naturschutzes ist der Landschaftsplan, der als Satzung rechtsverbindliche "Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile" im Außenbereich ist.

Der Kreis Unna hat sich in den letzten Jahren - durch seine flächendeckende Aufstellung von Landschaftsplänen - in den Bereichen Naturschutz, Landschaftsentwicklung und Naherholungsplanung als Kreis aufgestellt, der sich an der Schaffung einer möglichst hohen Lebensqualität und einer nachhaltigen Entwicklung ausrichtet. Indiz für den erreichten Fortschritt sind u.a. die Zunahme von Anzahl und Größe der Naturschutzgebiete: Waren im Jahre 1985 erst ca. 0,25 % des Kreisgebietes unter Naturschutz, so sind es heute ca. 6 %.

Der Kreis Unna setzt jährlich ca. 10 km der in den Landschaftsplänen festgesetzten Entwicklungsmaßnahmen (Pflanzungen, Säume) um. Ein weiteres bewährtes Instrument stellt der Vertragsnaturschutz dar, mittels dessen Landwirten, die ihr Grünland naturschutzgerecht bewirtschaften, eine Entschädigung gezahlt wird.

Als weitere wichtige Säule des Naturschutzes ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu nennen. Sie basiert auf dem Verursacherprinzip und soll den Status quo von Naturhaushalt und Landschaftsbild möglichst weitgehend erhalten. Dem Vorhabenträger eines Eingriffes werden auf diesem Wege Unterlassungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatz- und ggf. Zahlungsverpflichtungen auferlegt.

Insbesondere zur Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird die Untere Landschaftsbehörde bei der Bauleitplanung sowie in allen Genehmigungsverfahren für Infrastrukturmaßnahmen oder Bauvorhaben im Außenbereich beteiligt.

4. Rechtliche Grundlagen für die Überwachung

Zweck der Überwachung von IED-Anlagen, den übrigen nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen und weiterer Anlagen (Abwasseranlagen, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) ist, dass die Anlagenbetreiber Ihre Verpflichtungen einhalten, die sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und weiteren untergesetzlichen Umweltvorschriften ergeben. Die Überwachung ist medienübergreifend organisiert, um ein möglichst hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten.

Im Bereich des Immissionsschutzes regeln §§ 52 und 52a BImSchG die Anforderungen an die behördlichen Überwachung von genehmigungsbedürftigen Anlagen. Danach hat die Behörde weitreichende Zutritts-, Ermittlungs- und Auskunftsrechte. Die Behörde kann die zur Überwachung erforderlichen Maßnahmen treffen, Vor-Ort-Besichtigungen durchführen, die Konformität der Anlage mit den Bestimmungen der Genehmigung prüfen, Emissionsbegrenzungen überwachen und Emissionsmessungen oder sicherheitstechnische Prüfungen anordnen. Falls erforderlich werden nachträgliche Anordnungen zur Genehmigung nach § 17 BImSchG festgesetzt. Unter Beachtung des Gebotes der Verhältnismäßigkeit kann die Behörde nach § 20 BImSchG auch die zeitweise Untersagung des Betriebes, die Stilllegung oder im Extremfall die Beseitigung der Anlage anordnen.

Hinsichtlich des Gewässerschutzes ist es nach § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen zu überwachen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die wasserrechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen.

Zu überwachen sind unter anderem die Anforderungen wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen nach § 8 WHG zur Gewässerbenutzung, die Anforderungen an Direkt- oder Indirekteinleitergenehmigungen nach §§ 57 oder 58 WHG zur Einleitung von Abwasser in Gewässer oder in öffentliche Abwasseranlagen oder die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach 62 WHG.

Eine weitere Aufgabe der Aufsichtsbehörden ist die Förderung einer möglichst abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung natürlicher Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen. Dies geschieht im Wesentlichen durch die Überwachung der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Darüber hinaus sind Einsatz, Behandlung, Erzeugung und Ströme von Abfällen zu überwachen. Die §§ 47 – 61 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) regeln im Wesentlichen die abfallrechtliche Überwachung im Hinblick auf Abfallvermeidung und –bewirtschaftung. Diesbezüglich verfügt die Aufsichtsbehörde über umfangreiche Auskunfts- und Betretungsrechte.

Der Schutz des Bodens ist über § 1 BImSchG miterfasst. Die Regelüberwachung umfasst u.a. die Überprüfung von Auflagen zur Boden- und Grundwasserüberwachung. Bei Anhaltspunkten für schädliche Bodenveränderungen wird die untere Bodenschutzbehörde eingebunden.

Für neu zu genehmigende IED-Anlagen ist nach § 10 Abs. 1a BImSchG ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen und bei der Genehmigungsbehörde einzureichen, in dem festgehalten wird, in welchem Zustand der Boden und ein möglicher Grundwasserkörper zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist. Sollten aufgrund des Betriebes einer Anlage erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustandsbericht vorliegen, ist der Betreiber verpflichtet, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

Die naturschutzrechtlichen Anforderungen werden durch die Einbindung der unteren oder höheren Landschaftsbehörden in sämtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Sie sind weiterhin eingebunden bei Prüfungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder bei Vorhaben, die Flächen für die Erhaltung des europäischen Naturerbes berühren, den FFH-Gebieten (FFH-Verträglichkeitsprüfungen).

5. Verfahren für die Überwachung

a. Programme für die regelmäßige Überwachung:

Die systematische Planung von Umweltinspektionen aufgrund risikobasierter Kriterien soll grundsätzlich medienübergreifend erfolgen, dies entspricht dem Ziel der IED-Richtlinie. Bei der systematischen Bewertung sind neben der grundsätzlichen Umweltrelevanz (Anlagentyp), standortbezogene, anlagenbezogene und betreiberbezogene Kriterien maßgebend. Hinsichtlich der weiteren Details wird auf die Kriterien für die risikobasierte Planung von medienübergreifende Umweltinspektionen des MKULNV (Stand 27.08.2012, Anlage zum Erlass vom 24.09.2012) verwiesen.

Das Sachgebiet 69.3 hat die Kriterien zum Umweltrisiko für die im Zuständigkeitsbereich des Kreises Unna liegenden Anlagen definiert. Als Bewertungskriterien für die Risikobewertung dienen Auswirkungs- und Betreiberkriterien.

Auswirkungskriterien sind z. B. die Menge der gehandhabten gefährlichen Stoffe, Emissionsverhalten oder Abfallmengen. Diese Kriterien dienen dazu, das Risiko einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt abzuschätzen.

Betreiberkriterien bewerten das Verhalten des Betreibers einer Anlage, welches zur Gefährdungsverringerung oder auch zur Gefährdungssteigerung beitragen kann. Anhand dieser Kriterien wurden alle Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung Unna entsprechend bewertet. Auf Grundlage dieser Bewertung wurde ein Überwachungsprogramm (Anlage 1) mit Überwachungsintervallen für Vor-Ort-Besichtigungen entwickelt.

b. Überwachung aus besonderem Anlass:

Neben der regelmäßigen Überwachung aus besonderem Anlass werden alle Anlagen auch aus besonderem Anlass vor Ort besichtigt. Eine solche Überprüfung kann vorgenommen werden

- bei Nachbarschaftsbeschwerden über Umweltbeeinträchtigungen,
- im Fall von Unfällen, Betriebsstörungen oder Störfällen,
- bei wesentlichen Veränderungen des Standes der Technik, die eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglicht,
- wenn neue umweltrechtlichen Vorschriften umgesetzt werden müssen,
- aufgrund einer Änderungsanzeige, Neu- oder Änderungsgenehmigung einer Anlage und
- bei Nichteinhaltung von Vorschriften oder Genehmigungsaufgaben.

6. Information der Öffentlichkeit

Der Überwachungsplan mit dem Überwachungsprogramm wird gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) im Internet (www.kreis-unna.de) veröffentlicht.

Die Berichte der Umweltinspektionen bzw. der Vor-Ort-Besichtigungen von IED-Anlagen werden nach § 52 a Satz 3 BImSchG dort ebenfalls veröffentlicht. Die übrigen Berichte können von den Bürgern bei Interesse nach den Vorgaben des Umweltinformationsgesetzes (UIG) eingesehen werden.